

Swiss Olympic  
Postfach 606  
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 31 359 71 11  
Fax +41 31 359 71 71  
info@swissolympic.ch  
www.swissolympic.ch

**Standort**  
Haus des Sports  
Talgutzentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

# **Richtlinien für Beiträge an internationale Sportanlässe in der Schweiz**

## 1. Einleitung

Swiss Olympic und der Bund können grundsätzlich Beiträge an internationale Sportanlässe in der Schweiz leisten. Die nachstehenden Richtlinien regeln die Modalitäten von Swiss Olympic. Unter [www.baspo.ch/sportanlaesse](http://www.baspo.ch/sportanlaesse) sind die Informationen des BASPO zu finden.

Gesuche müssen ausschliesslich an Swiss Olympic eingereicht werden, die Weiterleitung ans BASPO erfolgt über Swiss Olympic. Die Anträge werden grundsätzlich einmal im Jahr gemeinsam an einem Hearing bearbeitet.

## 2. Grundlagen

- Leitbild Swiss Olympic Association
- Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz und die entsprechenden Vorgaben gemäss Beschluss des Bundesrates vom 30. November 2001
- Einstufung der Sportarten
- Ethik-Charta im Sport / Swiss Olympic

## 3. Grundsätze für Beiträge an Internationale Sportanlässe in der Schweiz

- Jede finanzielle Unterstützung durch Swiss Olympic setzt voraus, dass entsprechende Gesuche über einen Mitgliedverband eingereicht werden.
- Die finanziellen Beteiligungen durch Bund, Kantone und Gemeinden sind Voraussetzung für eine Unterstützung durch Swiss Olympic.
- Die Gesuche müssen in der Regel vor der Anmeldung einer Kandidatur mit dem Formular «Erfassung Kandidatur Internationale Sportanlässe in der Schweiz» gemäss Anhang 1 eingereicht werden.
- Eine finanzielle Unterstützung wird von der Umsetzung der Massnahmen zur Ethik-Charta (Artikel 9) abhängig gemacht.

## 4. Veranstaltungskategorien

- 4.1 Internationale Meisterschaften EM und WM.
- 4.2 Gleichbedeutende Veranstaltungen anstelle von EM und WM, mit einer Beteiligung von mindestens 12 Nationen, sofern in dieser Sportart weder eine EM oder WM existiert.
- 4.3 Grossveranstaltungen mit internationaler Beteiligung, sofern sich ein Nationaler Verband entsprechend engagiert und mit der Veranstaltung eine nachhaltige Sportförderung, insbesondere auch bei der Jugend, erreicht werden kann.
- 4.4 Die Organisation Internationaler Kongresse in der Schweiz unterliegt ebenfalls diesen Richtlinien.

## 5. Beitragsarten

### 5.1 Fester Beitrag an die Organisationskosten

Mit festen Beiträgen sollen die Organisatoren für ihre Arbeit zusätzlich motiviert werden. Um ein allfälliges Liquiditätsproblem in der Vorbereitungsphase zu beheben, können gesprochene Beiträge bis zu max. 2/3 bereits nach dem Unterschreiben der Vereinbarung bezogen werden. Eine Restzahlung erfolgt nach Einreichen der Schlussabrechnung.

### 5.2 Defizitgarantie

Für Anlässe mit grundsätzlich ausgeglichenem Budget aber begründeten Risikopositionen (Meteo, Zuschauer, etc.) kann eine Defizitgarantie gesprochen werden. Die Leistungen von Swiss Olympic betragen höchstens 25 % des Defizits.

## 6. Maximalbeiträge

### 6.1. Maximalbeiträge Swiss Olympic

In Anlehnung an die Einstufung der Sportarten (Anhang 3) gelten folgende Maximalbeiträge innerhalb von 5 Jahren pro Verband:

- Einstufung 1 CHF 250'000.—
- Einstufung 2 CHF 100'000.—
- Einstufung 3 CHF 35'000.—
- Einstufung 4 CHF 20'000.—
- Einstufung 5 und übrige CHF 10'000.—

Mit jeder Neueinstufung wechselt auch die Kategorie der Maximalbeiträge. Eine Rückstufung hat keine Rückzahlung von bereits geleisteten bzw. Kürzung von gesprochenen Geldern zur Folge.

### 6.2. Beiträge des Bundes

Informationen über die Beiträge des Bundes sowie Informationen über das Anbegehren des Einsatzes von Armee und Zivilschutz zu Gunsten von Sportanlässen sind unter [www.baspo.ch/sportanlaesse](http://www.baspo.ch/sportanlaesse) zu finden.

## 7. Eingabe des Gesuchs

Eine vollständige Eingabe umfasst:

### 7.1. Erfassungsformular

Das Erfassungsformular (Anhang 1) kann auf [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch) herunter geladen werden und muss vollständig ausgefüllt fristgerecht eingereicht werden.

### 7.2. Budget

Damit Beiträge ausgerichtet werden können, muss ein detailliertes Budget mit allen Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden (Budget/Abrechnungsvorlage Swiss Olympic, siehe Anhang 2). Grundsätzlich gilt für Gesuche eine ausgeglichene Budgeteingabe. Die Verwendung eines allfälligen Gewinns muss verbindlich eingeplant werden (z.B. Nachwuchsförderung).

Verlangte Abgaben an internationale Verbände können höchstens 50 % des Beitrages von Swiss Olympic ausmachen.

Das Budget hat sämtliche Finanz- und Sachleistungen gemäss dem Brutto-Prinzip auszuweisen.

### 7.3. Absichtserklärung der Gemeinden und des Kantons

Die Veranstalter müssen finanzielle Unterstützung der Gemeinden und des Kantons des Austragungsortes vorweisen können (auch Sachleistungen können ausgewiesen werden). Eine Absichtserklärung oder eine bereits vorliegende Zusage muss mit dem Gesuch eingereicht werden.

## 8. Bearbeitung von Beitragsgesuchen

Wie in Punkt 3 unter den Grundsätzen festgehalten, sollten Gesuche vor der Einreichung einer Kandidatur eingereicht werden. In jedem Fall können Gesuche nur berücksichtigt werden, wenn sie **spätestens im Februar des Vorjahres einer Veranstaltung** vollständig vorliegen (ausnahmsweise kann Swiss Olympic Gesuche bis 6 Monate vor der Veranstaltung behandeln) Der Ausschuss BASPO/Swiss Olympic prüft die Gesuche in gemeinsamen Hearings mit den Verantwortlichen der Organisationskomitees. Bei diesen Hearings muss ein Verbandsvertreter, sowie sollen wenn immer möglich die Verantwortlichen der Kantone, allenfalls Gemeinden, anwesend sein.

## **9. Ethik-Charta als Grundlage**

Der Organisator respektiert in all seinen Aktivitäten die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport (Anhang 4) und setzt sich für eine gezielte Umsetzung insbesondere folgender Themen ein:

### **Nichtraucherschutz**

Rauchverbot in allen Indoor-Räumen. Rauchfreie Wettkampfpfätze sind auch im Outdoor-Bereich erwünscht. Keine Werbung und kein Sponsoring durch die Tabakindustrie.

### **Alkoholprävention / Jugendschutz**

Strikte Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzes beim Verkauf von alkoholischen Getränken.

Einreichen eines Jugendschutzkonzeptes beim Ausschank von alkoholischen Getränken.

Veranstaltungen, welche für unter 16-Jährige organisiert werden, verzichten auf Werbung für alkoholische Getränke und Sponsoring durch die Alkoholindustrie.

### **Sicherheit und Gewaltprävention**

Es werden geeignete Massnahmen vorgesehen (Konzept) um Sicherheit zu gewähren und Gewalt vorzubeugen.

Insbesondere wird dem Zusammenhang von Alkoholkonsum und der Eskalation von Gewalt mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen.

### **Dopingprävention**

Aktive Unterstützung des Kampfes gegen Doping. Insbesondere Unterstützung von Antidoping Schweiz in der Ausübung ihrer Arbeit bei Dopingkontrollen.

### **Umweltschutz**

Ein Konzept auf der Basis der «Zentralen Empfehlungen» wird erstellt. Massnahmen für die umweltgerechte Organisation der Veranstaltung werden umgesetzt.

Der Organisator dokumentiert seine Erfahrungen auf der Umweltplattform [ecosport.ch](http://ecosport.ch).

Eine Planungsvorlage («Umsetzung von ethischen Anliegen an Sportveranstaltungen»), Material sowie weitere Dienstleistungen für die Umsetzung finden Sie unter [www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3349/](http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3349/)

## **10. Kommunikatives Basisprogramm**

Eine aufmerksame und effiziente Nutzung von kommunikativen Massnahmen und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bund, Swiss Olympic und der Sport-Toto-Gesellschaft sollen helfen, die finanziellen Mittel auch in Zukunft sicherzustellen. Organisatoren, die Beiträge von Swiss Olympic erhalten, verpflichten sich zu folgenden Massnahmen:

Der Veranstalter kommuniziert die Leistungen von Swiss Olympic in geeigneter Form. Die einzelnen Massnahmen werden in den Hearings abgesprochen und in einer Aktennotiz entsprechend festgehalten.

Das Engagement im Bereich der Ethik-Charta wird in allen Kommunikationsmassnahmen in angemessener Form aufgenommen.

## **11. Abrechnungen**

Die Abrechnungen mit Budgetvergleich sind bis spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung einzureichen. Mit der Gewährung von Beiträgen erhält Swiss Olympic das Recht zur Einsichtnahme in die Veranstaltungsabrechnung.

20% der gesprochenen Gelder werden nur ausbezahlt, wenn die Massnahmen unter Punkt 9 nachweislich erfüllt wurden (Abrechnung, Konzepte, Fotos etc.).

Diese Richtlinien ersetzen den Art. 3.4 der Richtlinien des Sport-Toto-Ausschusses Swiss Olympic vom 22.12.1997 sowie die Richtlinien vom 22.12.2003 und wurden vom Exekutivrat Swiss Olympic am 23.06.2008 genehmigt. Sie treten per 01.07.2008 in Kraft.

### **Swiss Olympic**

sig. Jörg Schild  
Präsident

sig. Marc-André Giger  
CEO

### **Anhang**

- 1 Erfassung Internationale Sportanlässe in der Schweiz
- 2 Formular Budget/Abrechnung Swiss Olympic
- 3 Einstufung der Sportarten
- 4 Ethik-Charta